

S T A T U T E N
vom
MC „Hot Wheels“



Gegründet am 19.02.1982
im Restaurant Krone Bettlach

(V6 Letzte Änderung: 02.05.2021)

I. Name, Sitz und Zweck

angepasst

Art. 1
Name, Sitz Unter dem Namen Moto-Club HOT WHEELS Bettlach (nachstehend kurz MCB genannt) besteht im Raume Bettlach ein Verein im Sinne vom ZGB Art. 60 ff. Er wurde anlässlich einer Gründerversammlung am 19.02.1982 im Restaurant Krone in Bettlach gegründet. Seine Dauer ist unbestimmt. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2
Zweck Der Club bezweckt die Pflege des Motorradsports, die Förderung der Kameradschaft unter den Mitgliedern und die Erweiterung der Kenntnisse bezüglich des Motorradwesens. Der MCB setzt sich zum Ziel, die Interessen der Motorradfahrer nach aussen hin zu vertreten. Zur Erreichung seines Zwecks organisiert der MCB gemeinsame Ausfahrten, Vorträge, Demonstrationen, Exkursionen und motorsportliche Veranstaltungen. Der Club kann auch Regional-, Kantonal- oder schweizerischen Verbänden beitreten und mit Vereinen gleichartiger Natur Interessengemeinschaften eingehen. Bei aktiven Motorradrennsportlern wird die Rennlizenz vom Club finanziert. Mindestdauer Mitgliedschaft 2 Jahre Maximalbeitrag an eine jährliche Rennlizenz Fr. 500.-

Beschluss
GV vom
21.01.1995
18.01.2014

II. Mitgliedschaft

Art. 3
Mitglieder Der Club besteht aus:
Aktiv- und Ehrenmitgliedern.

12.10.1999

Art. 4
Aktiv Als Aktiv-Mitglied kann aufgenommen werden, wer den Motorradsport unterstützt und er muss sich bereit erklären, im Club als vollwertiges Mitglied mitzuwirken.

Art. 5
Ehren-
mitglieder Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Club in besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Art. 6
Rechte der
Mitglieder Bei allen Abstimmungen und Wahlen haben Aktiv- und Ehrenmitglieder das volle Stimm- und Wahlrecht

12.10.1999

		<u>angepasst</u>
Art. 7 Pflichten der Mitglieder	Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten des Clubs zu befolgen. Die Begleichung des Jahresbeitrages hat bis zum 31. März zu erfolgen. Bei nicht bezahlen des Jahresbeitrages wird nach erfolgloser Mahnung das Mitglied auf die nächste GV ausgeschlossen.	12.10.1999
Art. 8 Aufnahme	<p>1. Der AnwärterIn muss sich beim Präsident melden und die Anmeldung wird vom Vorstand (Aktuar) schriftlich bestätigt.</p> <p>2. Der AnwärterIn muss bis zur nächsten Generalversammlung mindestens an einer Clubaktivität aktiv teilnehmen.</p> <p>3. Der AnwärterIn hat an der nächsten GV persönlich zu erscheinen.</p>	Beschluss GV vom 26.01.2002
Art. 9 Austritt	Der Austritt ist dem Präsidenten auf die folgende Generalversammlung schriftlich und begründet einzureichen.	
Art. 10 Ausschluss	Wenn ein Mitglied seinen statuarischen Pflichten nicht nachkommt, so ist der Vorstand kompetent, es von der Mitgliedschaft zu streichen, wenn 2/3 der Mitglieder des beschlussfähigen Vorstandes dies verlangen. Das betroffene Mitglied wird von dieser Massnahme orientiert.	
Art. 11 Anspruch/ Wiederein- tritt	Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch gegenüber dem Club. Wiedereintrittsge- suche von ausgetretenen Mitgliedern werden der Mitglie- derversammlung unterbreitet, sofern dies 2/3 des Vor- standes befürworten. Ausgeschlossene Mitglieder werden nicht mehr aufgenommen.	

- Art. 15
ausser-
ordentliche
GV
- Wenn der Vorstand oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder es als notwendig erachten, kann eine ausserordentliche GV einberufen werden. Sie ist 14 Tage vorher auf dem Zirkularweg einzuberufen, unter Bekanntgabe der Traktanden.
- Art. 16
Mitglieder-
versamm-
lung
- Zur Erledigung der laufenden und dringenden Clubgeschäfte, die die Kompetenz des Vorstandes überschreiten und die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind, findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen und ist für alle stimmberechtigten Mitglieder obligatorisch.
- Art. 17
Abstimm-
ungen/
Wahlen
- Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, an welchen das einfache Mehr entscheidet. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- Art. 18
Vorstand
Funktionen
- Die administrative Leitung besorgt der Vorstand. Er setzt sich wie folgt zusammen: 12.10.1999
- Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Tourenchef.
- Präsident: Der Präsident leitet alle Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er vertritt den Club nach aussen.
- Vizepräsident: Der Vizepräsident steht dem Präsidenten in seiner Tätigkeit bei und tritt gegebenenfalls in dessen Rechte und Pflichten ein.
- Aktuar: Der Aktuar führt die Protokolle und besorgt in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten die Korrespondenz. Die Protokolle sind jeweils an der nächsten Zusammenkunft vorzulegen.
- Kassier: Der Kassier verwaltet die Clubkasse. An der GV legt er über den Clubhaushalt Rechnung ab. Er verliest das vom Vorstand bereinigte Budget für das neue Jahr. Sämtliche Jahresabschlüsse unterliegen dem Visum des Präsidenten und der Revisoren.
- Tourenchef: Der Tourenchef trifft die Vorbereitungen und leitet die Ausfahrten.
- Clubmeister-
schaft
Organisator: Er organisiert die Anlässe für die Clubmeisterschaft und erstellt auf die GV eine Rangliste.

Art. 19
Vorstand
Pflichten

Sämtliche Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die Vorstandssitzungen und Versammlungen zu besuchen. Der Präsident hat das Recht, ihnen einzelne Missionen zur Erledigung zu übertragen. Er wacht auch darüber, dass die einzelnen Funktionäre ihre Chargen richtig ausüben. Die Vorstandsmitglieder sollen die Interessen des Clubs wahren und danach trachten, das Ansehen des Clubs zu heben. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Zu besonderen Anlässen oder Veranstaltungen von Geschäften können vom Vorstand Spezialkommissionen ernannt werden. Bei allen Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 20
Revisoren

Aus der Mitte der GV werden für das Geschäftsjahr zwei Rechnungsrevisoren (für die Dauer von 2 Jahren, wobei alle Jahre 1 Revisor ersetzt wird) und ein Ersatzmann gewählt. Sie sind befugt, in Kassa und Bücher jederzeit Einsicht zu nehmen. Beim Jahresabschluss haben sie die Rechnungen nebst Spezialrechnungen, sowie der übrigen Vermögensbestandteile zu kontrollieren. Der GV ist über den Befund Bericht zu erstatten. Die Rechnung soll den Revisoren mindestens acht Tage vor Abnahme zur Prüfung vorgelegt werden.

IV. Finanzen

Art. 21
Club-
vermögen

Die Einnahmen des Clubs bestehen aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) Erträgen aus sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen
- c) allfälligen Stiftungen oder Gönnerbeiträgen

Art. 22
Verbindlich-
keit

Für die Verbindlichkeit des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen, jede persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen.

V. Tourenordnung

angepasst

- Art. 23
Fahrzeuge Beim Besammlungsort hat sich jeder Fahrer davon zu überzeugen, dass sein Fahrzeug in fahrbereitem Zustand und vollgetankt ist.
- Art. 24
Fahrweise Innerhalb der Gruppe soll auf Überholmanöver nach Möglichkeit verzichtet werden.
- Art. 25
Neulenker Auf Neulenker ist besonders Rücksicht zu nehmen.

VI. Schlussbestimmungen

- Art. 26
Auflösung Die Auflösung des Clubs kann nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV beantragt werden.
- Art. 27 Bei allfälliger Auflösung wird das Clubvermögen sowie das Archiv der Einwohnergemeinde Bettlach zur Verwahrung übergeben, bis sich wieder ein neuer Club mit gleichen Zielen auf dem Platze Bettlach bildet.
- Art. 28 Änderungen des Vereinszweckes kommen einer Auflösung gleich.
- Art. 29 Statutenänderungen können nur an einer GV oder ausserordentlichen GV vorgenommen werden und 51% der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- Art. 30 Diese Statuten wurden an der GV vom 22. Januar 2000 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten der Gründerversammlung vom 19. Februar 1982. 12.10.1999
- 12.10.1999, 2544 Bettlach